

Statuten Tourismus Unterschächen / Klausenpass

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen Tourismus Unterschächen / Klausenpass besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Unterschächen.

² Wo diese Statuten Organe, Funktionen oder Personen bezeichnen, gelten sie für beide Geschlechter.

Artikel 2 Vereinszweck

¹ Tourismus Unterschächen / Klausenpass bezweckt die Förderung und Pflege des Tourismus in Unterschächen. Er setzt sich für geeignete Rahmenbedingungen der hier weilenden Gäste und für die Verbesserung des touristischen Angebotes in der Region Schächental ein. Der Verein ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

² Die Ziele von Tourismus Unterschächen / Klausenpass sind insbesondere Folgende:

- a) Förderung eines "sanften" Winter- und Sommertourismus;
- b) Ausbau und Unterhalt der Wander- und Spazierwege;
- c) Unterhalt der Langlaufloipe;
- d) Wahrung der Interessen der Vereinsmitglieder im Tätigkeitsbereich von Tourismus Unterschächen / Klausenpass,
- e) Förderung des sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens im Interesse des Tourismus.

³ Der Verein kann weitere Handlungen, die mit dem Vereinszweck vereinbar sind, vornehmen.

Artikel 3 Mitgliedschaft in Tourismusorganisationen

Tourismus Unterschächen / Klausenpass ist Mitglied von folgenden Organisationen:

- Mitglied von Loipen Schweiz
- Tourist Info Uri
- Urner Wanderwegverein

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitgliedschaften / Allgemeines

- ¹ Tourismus Unterschächen / Klausenpass besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.
- ² Jede natürliche Person kann Einzelmitglied des Tourismus Unterschächen / Klausenpass werden.
- ³ Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und andere privatrechtliche Gesellschaften sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden als Kollektivmitglieder aufgenommen. Jedes Kollektivmitglied bezeichnet seinerseits die Kontaktperson zum Verein.
- ⁴ Die Aufnahme als Mitglied erfolgt, gestützt auf eine entsprechende Beitrittserklärung, durch den Vorstand. Er legt die Art der Mitgliedschaft fest.

Artikel 5 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um die Belange des Tourismus besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Artikel 6 Austritt / Ausschluss

- ¹ Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur per Ende Jahr erfolgen.
- ² Mitglieder, welche die statuarischen Vereinspflichten nicht erfüllen, den Bestrebungen des Tourismus Unterschächen / Klausenpass zuwiderhandeln oder dessen Ansehen gefährden, können von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Artikel 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins Tourismus Unterschächen / Klausenpass sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A. Mitgliederversammlung

Artikel 8 Einberufung, Vorsitz

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Tourismus Unterschächen / Klausenpass. Sie tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

² Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Traktanden verlangt werden. Allfällige Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten vorliegen.

³ Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

⁴ Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

Artikel 9 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Genehmigung des Versammlungsprotokolls;
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- c) die Genehmigung des Jahresbudgets;
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge für Kollektivmitglieder;
- e) die Festsetzung der Jahresbeiträge für Einzelmitglieder;
- f) die Genehmigung des Jahresprogrammes;
- g) die Behandlung von Mitgliederanträgen;
- h) die Wahl des Vereinspräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- i) die Wahl der Revisoren;
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) die Änderung der Statuten;
- l) die Vereinigung mit oder die Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
- m) die Genehmigung von Reglementen;
- n) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- o) die Entscheidung über Beschwerden gegenüber dem Vorstand;
- p) die Auflösung des Vereins.

Artikel 10 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

² Vertreter von Kollektivmitgliedern sind stimmberechtigt, wenn sie von ihren zuständigen Organen dazu ermächtigt worden sind.

Artikel 11 Beschlussfassung

¹ Jede gemäss Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

² Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfachem Mehr. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet. Der Vorstand stimmt mit.

³ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, 1/5 der anwesenden Mitglieder verlangen eine geheime Wahl oder Abstimmung.

⁴ Für Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Artikel 12 Protokoll

Über die Beschlüsse und Wahlen sowie über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

B. Vorstand

Artikel 13 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier sowie zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, selbst.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Artikel 14 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 15 Aufgaben

Der Vorstand ist für die Führung von Tourismus Unterschächen / Klausenpass zuständig. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte;
- b) die Vorbereitung aller Traktanden der Mitgliederversammlung;
- c) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) das Marketing und die Öffentlichkeitsarbeit im Tourismusbereich;
- f) die Organisation des Unterhalts der Wander- und Spazierwege, Langlaufloipe und übrigen Infrastrukturen des Tourismusbereiches;
- g) die Beschlussfassung und der Vollzug von allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind;
- h) die Führung eines Mitgliederverzeichnisses;
- i) Aufsicht über das Inkasso der Kurtaxen und der Loipenbeiträge;
- j) die Beratung und Information der politischen Behörden in touristischen Angelegenheiten;
- k) die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten

Artikel 16 Ausgabenkompetenzen

¹ Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch das Budget festgelegt.

² In begründeten Fällen kann der Vorstand insgesamt über einmalige Ausgaben bis Fr. 5000.-- beschliessen. An der Mitgliederversammlung müssen diese ausserordentlichen Ausgaben begründet werden.

C. Rechnungsrevisoren

Artikel 17 Wahl, Amtsdauer

Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 18 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren das Rechnungswesen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

IV. Finanzen

Artikel 19 Finanzierung

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Kurtaxen;
- b) Loipenbeiträgen;
- c) Gönnerbeiträgen und Sponsorbeiträgen;
- d) Beiträge der Kollektivmitglieder;
- e) Beiträge der Einzelmitglieder;
- f) Übrigen Erträgen.

² Die Einnahmen von der Langlaufloipe und dem Skiliftbetrieb sind grundsätzlich zweckgebunden für den Unterhalt der Langlaufloipe und den Skibetrieb zu verwenden.

³ Die Verwendung der Kurtaxengelder hat im Sinne des Kurtaxenreglementes zu erfolgen.

Artikel 20 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst die Höhe der Beiträge:

- a) für juristische Personen;
- b) für Einzelmitglieder.

² Die Höhe der Kurtaxen wird von der Gemeindeversammlung festgelegt.

Artikel 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

V. Verschiedene Bestimmungen

Artikel 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Tourismus Unterschächen / Klausenpass haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 23 Vermögenswerte

Der Vorstand erstellt per 1.1.2003 eine Eingangsbilanz. Er wird ermächtigt und beauftragt, mit dem Skiklub und der Einwohnergemeinde Unterschächen eine Vereinbarung zu treffen.

Artikel 24 Rechnungsführung / Sekretariat

Der Vorstand kann die Rechnungsführung und die Sekretariatsarbeiten extern regeln.

Artikel 25 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen (incl. Inventar) nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Unterschächen zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Tourismusverein zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung keine neue Tourismusorganisation gegründet, geht das Vermögen als Schenkung je zur Hälfte an die Gemeinde Unterschächen und an den Skiklub Unterschächen zur Förderung von Tourismus und Sport.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 26 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 18. Januar 2003 sofort in Kraft.

Unterschächen, 18. Januar 2003

Der Präsident:

Der Aktuar: